

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21

Ausgegeben Danzig, den 18. September

1929

Inhalt. Bekanntmachung des Forstdiebstahlgesetzes (§. 127). — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung (§. 132).

50

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Forstdiebstahlgesetzes.

Vom 10. 9. 1929.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 14. Juni 1929 (Ges. Bl. S. 102) zur Abänderung des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 wird das Forstdiebstahlgesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 10. September 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Evert.

Forstdiebstahlgesetz.

§ 1.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Blaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Gulden bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Gulden ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

§ 3.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen des Entwendeten, jedoch niemals unter vier Gulden bestraft:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

4. wenn der Täter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lasttier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf vier Gulden ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 4.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Gulden bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Gulden ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

Die Bestimmungen des § 257 Abj. 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

§ 6.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem inländischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter vier Gulden bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf vier Gulden ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 8.

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zwanzig Gulden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§ 9.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Regierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt.

§ 10.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 11.

Für die Geldstrafe, den Werterfah und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12.

Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werterfahes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13.

(1) An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Falls mildernde Umstände vorliegen und nicht neben der Geldstrafe gemäß §§ 6 und 8 auf Gefängnis erkannt worden ist, kann an Stelle der Geldstrafe auch Haft treten.

(2) Der Betrag von zwei bis zu dreißig Gulden ist einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

(3) Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteil festgesetzten Verhältnisse die Freiheitsstrafe ein.

(4) Gegen die gemäß §§ 11 und 12 für haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 14.

Statt der in dem § 13 vorgesehenen Freiheitsstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15.

Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, es sei denn, daß sie dem Eigentümer zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes unentbehrlich sind.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16.

Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17.

Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurteilten.

§ 18.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19.

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die kleine Strafkammer zuständig.

§ 20.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 21.

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 22.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 23.

Personen, welche mit dem Forstschuze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Staatsbeamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksrats erforderlich. In denjenigen Landesteilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksrats die Regierung (Landdrostei).

§ 24.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Befleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 27.

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlass eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Haftstrafe, sowie für den Wertersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung erhalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

§ 28.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 29.

Mehrere Einsprüche, die dasselbe Verzeichnis betreffen, können zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 30.

In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlass eines Strafbefehls nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes statt. Dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31.

Wird, abgesehen von den Fällen des § 30, gegen ein von dem Amtsrichter erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32.

Die Revision findet nur statt, wenn eine der in der §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34.

Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurteilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 35.

Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurteilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurteilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36.

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Ist gegenstandslos.

(1) Ist gegenstandslos.

(2) Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

51

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 31. 8. 1929.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Ges. Bl. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 13. April 1927 (Ges. Bl. S. 189 ff.), abgeändert durch spätere Verordnungen — vgl. Ges. Bl. 1927 und 1928 — wie folgt geändert:

Im § 13, IV Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

Für die Verlegung von Anschlußorganen, die zusammen mit der Hauptstelle verlegt werden, sind 10 Gulden für jedes Anschlußorgan zu erheben; handelt es sich hierbei jedoch um Anschlußorgane außenliegender Nebenstellen, deren Leitungseinführung in das Gebäude der Hauptstelle geändert wird, so gelten die Gebührensätze für Anschlußorgane nach § 9, II.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Danzig, den 31. August 1929.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.